

# Aufenthaltskategorien in der CH



## Aufenthaltskategorien in der Schweiz

---

Ausweis F. Ausweis N. Ausweis G. Ausweis C. Ausweis B. Ausweis C EU/EFTA. Ausweis B EU/EFTA. **Wer kriegt welchen Ausweis?**

Ein Ausweis ist mehr als ein Stück Papier. Er berechtigt zum Aufenthalt in der Schweiz und bestimmt, was dessen Inhaberin oder Inhaber für Rechte hat.

Z.B. Asylsuchende erhalten während der Dauer des Asylverfahrens den Ausweis N. Damit können sie beispielsweise den Wohnort in der Schweiz nicht frei wählen, dürfen aber nach Ablauf von drei Monaten in gewissen Branchen arbeiten - falls der Arbeitsmarkt dies zulässt.



## Aufenthaltskategorien in der Schweiz

---

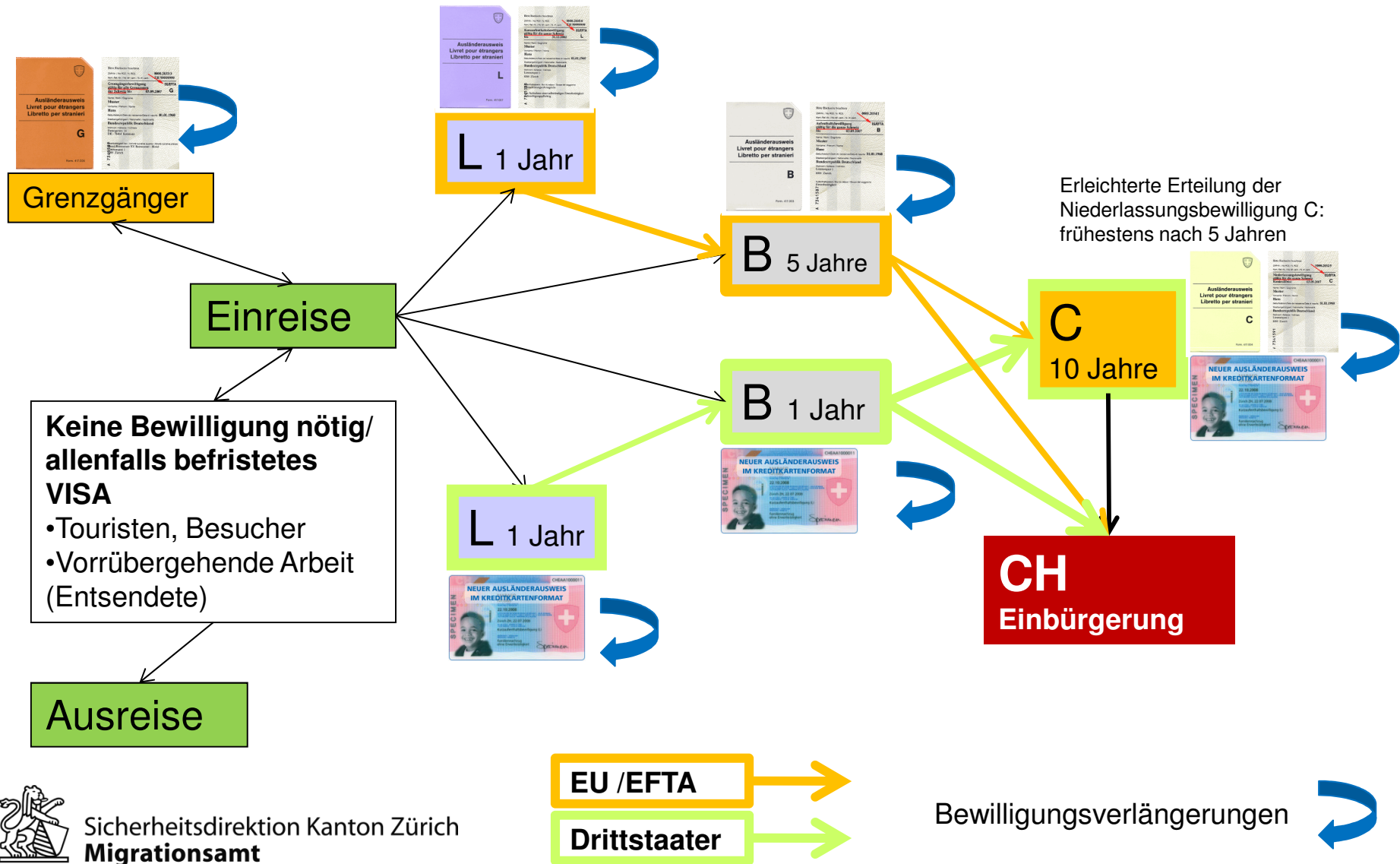
Wer während seines Aufenthaltes in der Schweiz **arbeitet** oder sich **länger als 3 Monate** in der Schweiz aufhält, benötigt eine Bewilligung. Diese wird von den kantonalen Migrationsämtern erteilt.

Es wird unterschieden zwischen:

- **Kurzaufenthaltsbewilligung** (weniger als 1 Jahr)
- **Aufenthaltsbewilligung** (befristet)
- **Niederlassungsbewilligung** (unbefristet).



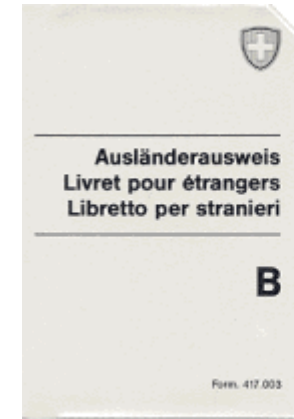
# Aufenthaltskategorien in der Schweiz (AuG)



# Aufenthaltskategorien von EU/EFTA-Bürgern

## Ausweis B EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung)

**Aufenthalter** sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Die Aufenthaltsbewilligung hat eine **Gültigkeitsdauer von 5 Jahren**; sie wird erteilt, wenn der EU/EFTA Bürger den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringt. Bei Bürgern der EU-2 Staaten (Bulgarien und Rumänien) kommen zusätzlich noch Übergangsbestimmungen zur Anwendung. Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, müssen den Nachweis über genügende finanzielle Mittel und einen Krankenversicherungsschutz erbringen.

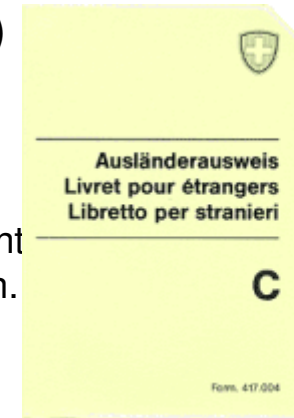


# Aufenthaltskategorien von EU/EFTA-Bürgern

## Ausweis C EU/EFTA (Niederlassungsbewilligung)

**Niedergelassene** sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von **5** oder **10 Jahren** in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Bundesamt für Migration (BFM) legt das Datum fest, ab welchem die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen.

Bei **EU-/EFTA-Angehörigen** richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des AuG und der Niederlassungsvereinbarungen, da das Freizügigkeitsabkommen mit der EU keine Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung enthält. Bürger der EU-17 Staaten (ausser Zypern und Malta) und der EFTA erhalten aufgrund von Niederlassungsverträgen oder aus Gegenrechtsüberlegungen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung. Für Zypern, Malta, die EU-8 Staaten, Rumänien und Bulgarien bestehen keine derartigen Vereinbarungen.



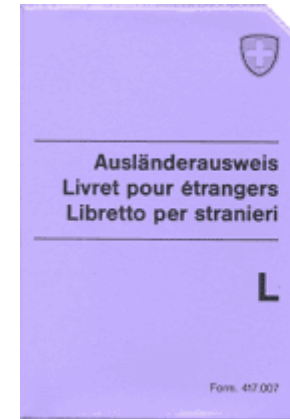
# Aufenthaltskategorien von EU/EFTA-Bürgern

## Ausweis L EU/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung)

**Kurzaufenthalter** sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel **für weniger als 1 Jahr**, für einen bestimmten Aufenthaltswitz mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

**EU-25/EFTA-Angehörige** haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis **zwischen 3 Monaten und einem Jahr** nachweisen können.

Arbeitsverhältnisse unter 3 Monaten im Kalenderjahr bedürfen für EU-25/EFTA-Angehörige keiner Bewilligung, diese sind über das sogenannte **Meldeverfahren** zu regeln. Für Bürger der EU-2 Staaten (Bulgarien und Rumänien) ist noch jeder Stellenantritt bewilligungspflichtig und es kommen voraussichtlich bis 2016 Übergangsbestimmungen zur Anwendung. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von weniger als 12 Monaten verlängert werden. Die Bewilligung kann, wo noch anwendbar vorbehaltlich des Kontingentes, nach einem Gesamtaufenthalt von einem Jahr erneuert werden, ohne dass der Ausländer den Aufenthalt in der Schweiz unterbrechen muss. Bewilligungen L EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit werden an Stellensuchende aus allen EU/EFTA Staaten erteilt, dies schafft aber keine Sozialversicherungsansprüche.





# Aufenthaltskategorien von EU/EFTA-Bürgern

## Ausweis G EU/EFTA (Grenzgängerbewilligung)

**Grenzgänger** sind Ausländerinnen oder Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind. Die Grenzgängerbewilligung EU/EFTA ist **5 Jahre gültig**, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach dem Arbeitsvertrag. **Grenzgängern aus den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten** wird innerhalb der gesamten Grenzzonen der Schweiz die berufliche und geographische Mobilität gewährt. Für Bürger der EU-25 Staaten und der EFTA gelten keine Grenzzonen mehr. Diese können überall in der EU/EFTA wohnen und überall in der Schweiz arbeiten, Bedingung ist lediglich die wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort. Für Bürger der EU-2 Staaten (Bulgarien und Rumänien) gelten die Grenzzonen weiterhin.



Als Grenzzonen gelten die Regionen, die in den zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten abgeschlossenen Grenzgängerabkommen festgelegt sind. Die Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens ein Mal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren. Grenzgängern aus den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten wird innerhalb der gesamten Grenzzonen der Schweiz die berufliche und geographische Mobilität gewährt.





# Biometrischer Ausländerausweis von Drittstaatangehörigen

Der biometrische Ausländerausweis gibt Auskunft über den ausländerrechtlichen Status in der Schweiz. Er wird für folgende Bewilligungsarten ausgestellt:

- Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L)
- Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)
- Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

Mit dem biometrischen Ausländerausweis und dem heimatlichen Reisepass kann ohne Visum in sämtliche Schengenstaaten eingereist werden.

## Empfängerinnen und Empfänger des biometrischen Ausländerausweises

- Drittstaatsangehörige
- Drittstaatsfamilienangehörige von Schweizer Bürgern
- Drittstaatsfamilienangehörige von EU/EFTA-Staatsangehörigen
- Staatsangehörige von Staaten, die zwar Mitgliedstaat der EU, nicht aber Vertragsstaat des FZA sind – wie z.B. Kroatien



# Aufenthaltskategorien von Drittstaatsangehörigen

## **Ausweis B** (Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige)

**Aufenthalter** sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis für **Drittstaatsangehörige** wird das erste Mal in der Regel auf ein Jahr befristet. Erstmalige Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit dürfen nur im Rahmen der jährlich neu festgesetzten Höchstzahlen und unter Beachtung des Artikels 20 AuG erteilt werden. Die einmal gewährten Bewilligungen werden im Normalfall jährlich erneuert, sofern nicht Gründe (z.B. Straftaten, Fürsorgeabhängigkeit, Arbeitsmarkt) gegen eine Erneuerung sprechen.



## Aufenthaltskategorien von Drittstaatsangehörigen

### **Ausweis C** (Niederlassungsbewilligung für Drittstaatsangehörige)

**Niedergelassene** sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Bundesamt für Migration legt das Datum fest, ab welchem die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen.

**Drittstaatsangehörigen** kann in der Regel nach einem zehnjährigen ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt die **Niederlassungsbewilligung** erteilt werden.



# Aufenthaltskategorien von Drittstaatsangehörigen

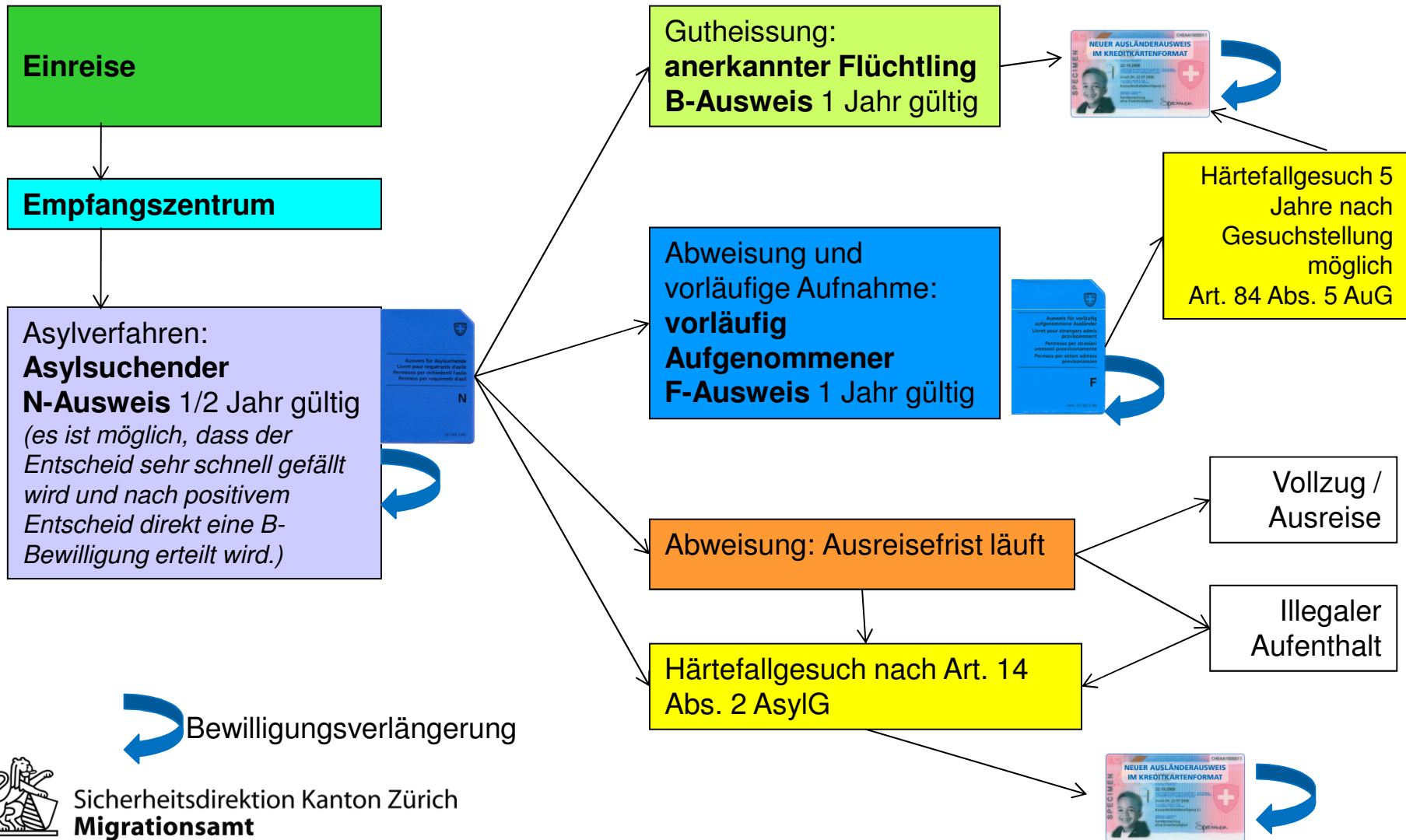
## **Ausweis L** (Kurzaufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige)

**Kurzaufenthalter** sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltswitz mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

An **Drittstaatsangehörige** kann eine **Kurzaufenthaltsbewilligung** für einen Aufenthalt von höchstens einem Jahr erteilt werden, solange die vom Bundesrat jedes Jahr für Drittstaatsangehörige festgelegte Höchstzahl nicht erreicht ist. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung richtet sich bei Erwerbstätigen nach derjenigen des Arbeitsvertrags.



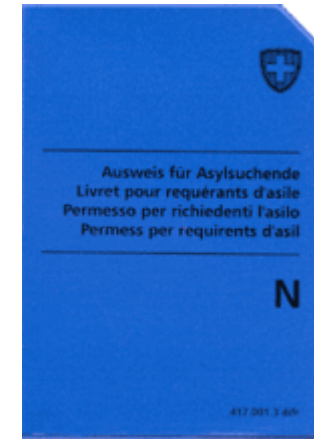
# Aufenthaltskategorien in der Schweiz: Asylbereich



# Aufenthaltskategorien von Drittstaatsangehörigen - Asylbereich

## Ausweis N (Asylsuchende/Asylbewerber)

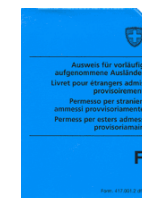
**Asylsuchende** sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und **im Asylverfahren** stehen. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Unter bestimmten Umständen kann ihnen eine unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden.



**Entscheid BFM – Asyl:** Asylbewerber, deren Gesuch gutgeheissen wurde, erhalten eine B-Bewilligung für Drittstaatsangehörige (biometrischer Ausweis).



**Entscheid BFM – vorläufige Aufnahme: Vorläufig Aufgenommene** sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als **unzulässig, unzumutbar** oder **unmöglich** erwiesen hat.



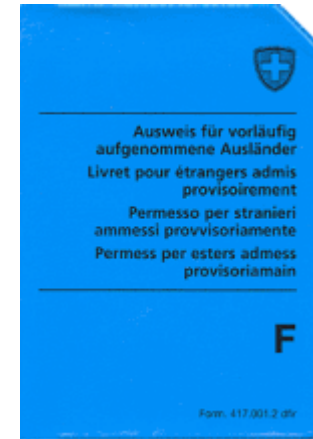


## Aufenthaltskategorien von Drittstaatangehörigen - Asylbereich

### **Ausweis F** (Vorläufig aufgenommene Ausländer)

**Vorläufig Aufgenommene** sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als **unzulässig** (Verstoss gegen Völkerrecht), **unzumutbar** (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder **unmöglich** (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Die vorläufige Aufnahme stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar.

Die vorläufige Aufnahme kann für 12 Monate verfügt werden und vom Aufenthaltskanton um jeweils 12 Monate verlängert werden. Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommenen Personen unabhängig von der Arbeits- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen. Die spätere Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach den Bestimmungen von AuG Art. 84 Abs. 5.

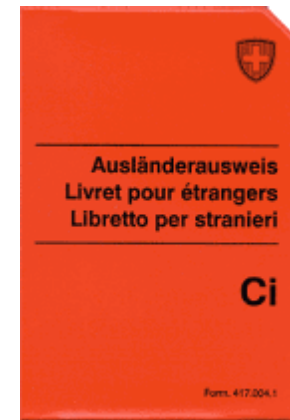




# Spezielle Aufenthaltskategorien

## Ausweis C1 (Niederlassungsbewilligung)

Die **Aufenthaltbewilligung mit Erwerbstätigkeit** ist für Familienangehörige von Beamten intergouvernementaler Organisationen und für Mitglieder ausländischer Vertretungen bestimmt. Es handelt sich dabei um die Ehegatten und die Kinder bis zum 25. Altersjahr. Die Gültigkeit ist auf die Dauer der Funktion des Hauptinhabers beschränkt.



## Spezielle Aufenthaltskategorien - Asylbereich

### Ausweis S (Schutzbedürftige)

Dieser Ausweis berechtigt zum **vorläufigen Aufenthalt** in der Schweiz, jedoch weder zum Grenzübertritt noch zur Rückkehr in die Schweiz. Aus der Gültigkeitsdauer kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden. Jeder Stellenantritt und -wechsel bedarf der vorgängigen Bewilligung. Bei Stellenbewerbungen ist der Ausweis dem Arbeitgeber vorzulegen. Dieser Ausweis ist der zuständigen kantonalen Behörde zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer unaufgefordert vorzulegen. Eine Adressänderung ist innert acht Tagen der zuständigen Behörde zu melden.

**Dieser Ausweis ist kein Nachweis für die Identität des Inhabers/der Inhaberin.**

